

Aktenzeichen: 130-2-573-1/2016-He

Sachbearbeiter: Bettina Hemm

Tel. 07223/82181-185

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2016-07-01

LUSTBARKEITSABGABEVERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 30. Juni 2016

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs 5 F-VG 1948 iVm § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008 sowie mit dem Oö Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Abgabe

Für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns betriebenen

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und
 2. Wettterminals iSd § 3 Z 8 Oö Wettgesetz
- wird eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen iSd § 4 Abs 3 Glücksspielgesetz, BGBl 1989/620 idgF. Nicht als Spielapparate gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 – Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer des Spielapparates

- (2) Unternehmer ist
⇒ auf dessen Rechnung oder in dessen Namen der Spielapparat betrieben wird
⇒ derjenige, der den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (3) Abgabepflichtiger für die Entrichtung der Abgabe für Wettterminals ist das jeweilige Wettunternehmen.

§ 3 – Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4 – Anmeldung, Abmeldung

Der Inhaber von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist von der Abgabenbehörde auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb genommen werden oder Spielapparate oder Wettterminals von der Ausstellung ausgenommen werden, sind diese ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5 – Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenszeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabensbescheid festzulegen, dass diese Abgabensfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen ist ein neuer Abgabensbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6 – Abgabekontrolle

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen vor Ort und Stelle unentgeltlich vorzunehmen.

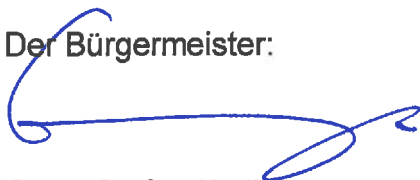
§ 7 – Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Enns Zl. 920-2-251-1/2016-He vom 18.03.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger

An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns

angeschlagen am: 6.7.16

abgenommen am: 22.7.16

Enns, am: 22.7.16 